

1. Geltungsbereich

1.1. Diese AGB gelten für sämtliche Lieferungen, Installationen, Inbetriebnahmen, Anpassungen, Wartungs- und Supportleistungen des Anbieters im Bereich Softwarelösungen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen wurden.

1.2. Für physische Wägesysteme, Waagenkomponenten oder sonstige Hardware, welche von der IWS AG bereitgestellt werden, gelten ausschliesslich die dafür vorgesehenen separaten Vertrags- und Lieferbedingungen.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Der Anbieter liefert und installiert Software (und beauftragte Hardware) gemäss Offerte und Leistungsbeschreibung.

2.2. Anpassungen, Erweiterungen oder Neuentwicklungen, welche über die Basis-Software hinausgehen, gelten als «Speziallösungen» und werden als eigenständige Leistungen offeriert und verrechnet.

3. Installation und Erstinbetriebnahme

3.1. Die Installation und Erstinbetriebnahme erfolgt gemäss vereinbartem Terminplan.

3.2. Der Anbieter ist berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen.

3.3. Der Eintritt von Ereignissen höherer Gewalt (welchen gleichgestellt wird: Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien, Transport- oder Zollschwierigkeiten sowie Ein- und Ausfuhrverbote) entbinden den Anbieter von der Einhaltung des Liefertermins. Dies gilt ebenfalls, wenn die Verzögerung auf Umständen beruht, die der Einfluss-Sphäre des Anbieters entzogen sind. Verzögerte Lieferungen geben dem Käufer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag.

4. Peripheriegeräten und Fremd-Hardware

4.1. Sofern der Anbieter auf Wunsch des Kunden Peripheriegeräte oder sonstige Hardware (z. B. Kamerasysteme, RFID-Lesegeräte, Drucker, Monitore, Schranken, Terminals, etc.) beschafft und liefert, gelten nachfolgende Punkte.

4.2. Für von IWS gelieferte Geräte (z. B. PCs, Monitore, Peripheriegeräte) gelten ausschliesslich die Bestimmungen und Garantien des jeweiligen Herstellers. Eine darüberhinausgehende Gewährleistung oder Haftung durch IWS ist ausgeschlossen. Nach Ablauf der Herstellergarantie besteht kein Anspruch auf kostenlose Reparatur, Austausch oder Ersatz. Ein- und Ausbau sowie Austausch solcher Geräte werden nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen separat berechnet.

4.3. Unabhängig von der Herstellergarantie bleibt die Gewährleistung für die Softwareintegration und Anbindung solcher Hardware auf, die in Ziffer 6 genannte Frist, beschränkt.

4.4. Der Anbieter ist nicht verpflichtet, vom Kunden bereitgestellte oder von Dritten gelieferte Hardware in Betrieb zu nehmen, zu warten oder zu reparieren, sofern dies nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.

5. Abnahme

5.1. Die Abnahme beginnt mit der Installation/Erstinbetriebnahme. Ab diesem Zeitpunkt hat der Kunde eine Frist von fünf (5)

Arbeitstagen, um offensichtliche Mängel gemäss Ziffer 5.3 in Textform zu rügen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rüge, gilt die Lieferung als abgenommen.

5.2. Die produktive Nutzung der Software durch den Kunden gilt in jedem Fall als Abnahme, auch wenn zuvor keine formale Abnahmeerklärung erfolgt ist.

5.3. Offensichtliche Mängel sind insbesondere Abweichungen, die bei einer einfachen Prüfung erkennbar sind, wie z. B. fehlende oder falsch implementierte Module, falsche Grundeinstellungen (z. B. Drucker, Sprache, Formate), Layout- oder Darstellungsfehler in Reports sowie Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung. Werden solche Mängel nicht innerhalb der Abnahmefrist gerügt, gelten sie als akzeptiert. Spätere Änderungswünsche werden als neue Leistungen behandelt und separat offeriert.

6. Gewährleistung

6.1. Der Anbieter erbringt die Leistungen mit der gebotenen Sorgfalt nach dem Stand der Technik. Ein bestimmter Erfolg, insbesondere die dauerhafte, ununterbrochene oder fehlerfreie Verfügbarkeit der Software, wird nicht geschuldet.

6.2. Für Basis-Software sowie «Speziallösungen» beträgt die Gewährleistungsfrist ein (1) Monat ab Abnahme gemäss Ziffer 5. Diese Frist gilt ausschliesslich für Mängel, die bei der Abnahme nicht erkennbar waren.

6.3. Die Gewährleistung beschränkt sich auf reproduzierbare, die Funktion wesentlich beeinträchtigende Fehler. Der Anbieter behebt solche Fehler nach eigenem Ermessen durch Nachbesserung oder Umgehungslösung (Workaround).

6.4. Der Kunde hat Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innert der Gewährleistungsfrist bevorzugt schriftlich zu melden und so detailliert zu beschreiben, dass eine Nachvollziehbarkeit gegeben ist.

6.5. Ein Mangel im Sinne dieser AGB liegt ausschliesslich dann vor, wenn die gelieferte Basis-Software oder eine vereinbarte Speziallösung:

- von der schriftlich vereinbarten Funktionsbeschreibung oder Spezifikation in wesentlichem Umfang abweicht, und
- diese Abweichung reproduzierbar ist, und
- die vertragsgemässe Nutzung wesentlich beeinträchtigt oder verunmöglicht.

6.6. Weder Mangel noch Gewährleistung liegen vor bei:

- Fehlern infolge unsachgemässer Bedienung, fehlender Schulung, nicht genehmigter Eingriffe oder Veränderungen,
- Einsatz ausserhalb der definierten bzw. freigegebenen Systemvoraussetzungen (Hardware, Betriebssysteme, Fremd-Software),
- geringfügigen Abweichungen, welche die Funktion oder den Gebrauchswert der Software nicht wesentlich beeinträchtigen,
- Problemen, die auf Änderungen gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften nach Lieferdatum zurückzuführen sind (z. B. neue Anforderungen an Datenschnittstellen),
- Anpassungs- oder Änderungswünschen des Kunden.

6.7. Für Fremd-Hardware, Fremd-Software, Betriebssysteme und sonstige Drittsoftware (z. B. Datenbanken, Frameworks, etc.) übernimmt der Anbieter keine Gewährleistung und keine Haftung. Dies gilt

insbesondere für Funktionsstörungen, Leistungseinbussen oder Ausfälle der Software, die infolge von Updates, Änderungen oder neuen Versionen solcher Systeme entstehen.

7. Wartung und Support

7.1. Ohne gültigen Wartungsvertrag besteht kein Anspruch auf kostenfreie Fehlerbehebung oder Beratung nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Sofern ein Wartungsvertrag vereinbart wurde, gelten die im genannten Vertrag gesonderten Klauseln, Ansprüche und Fristen.

7.2. End-of-Life-Regelung: Für Softwarelösungen, deren im Einsatz befindliche Version mehr als 2 Jahre älter ist als das zum Zeitpunkt der Anfrage oder Leistungserbringung aktuelle Hauptrelease werden keine Wartungs-, Support- oder sonstigen Dienstleistungen mehr angeboten. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob ein Wartungsvertrag besteht. Der Kunde ist dafür verantwortlich, rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist ein Update oder eine Migration auf eine unterstützte Version zu beauftragen, sofern die Wartungs- und sonstige dergleichen Dienste weiterhin beansprucht, werden möchten.

7.3. Keine Reaktionszeitgarantie ohne SLA: Der Anbieter schuldet keine bestimmten Reaktions- oder Behebungszeiten, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich in einem separaten Service Level Agreement (SLA) vereinbart sind.

7.4. Zuschläge für Leistungen ausserhalb der Betriebszeiten. Arbeiten, die ausserhalb der regulären Betriebszeiten (Montag–Freitag, 07:30–17:00 Uhr, ohne eidgenössische und kantonale Feiertage im Kanton Schwyz) auf Wunsch des Kunden oder aus von ihm zu vertretenden Gründen durchgeführt werden, unterliegen gesonderten Zuschlägen. Die Höhe der Zuschläge richtet sich nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen des Anbieters.

8. Speziallösungen

8.1. Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Kunden, die nicht Bestandteil des vereinbarten Lieferumfangs zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind, gelten stets als Speziallösungen. Hierzu zählen insbesondere:

- Erweiterungen oder Anpassungen der Software-Logik und -Funktionalität,
- Anpassungen von Benutzeroberfläche, Layout, Masken, Reports oder Druckformaten,
- Erstellung zusätzlicher Auswertungen, Berichte oder Schnittstellen,
- Integration neuer Peripheriegeräte oder Datenquellen,
- Änderungen aufgrund interner Prozess- oder Systemanpassungen des Kunden.

Solche Anpassungen müssen schriftlich beantragt und dokumentiert werden – sofern technisch möglich – ausschliesslich auf Grundlage eines separaten Angebots und gegen gesonderte Vergütung erbracht.

8.2. Nach einem Versionswechsel der Basis-Software kann die volle Funktionsfähigkeit bestehender Speziallösungen nur gewährleistet werden, wenn diese vom Anbieter überprüft und gegebenenfalls angepasst wurden. Die hierfür entstehenden Kosten trägt ausschliesslich der Kunde.

8.3. Für Speziallösungen gilt eine Gewährleistungsfrist von ein (1) Monat ab Abnahme. Diese erstreckt sich ausschliesslich auf die dokumentierte Funktionalität bei Abnahme. Die weiteren Bestimmungen zur Gewährleistung und zu den Ausschlüssen gemäss Ziffer 6 finden auch auf Speziallösungen Anwendung.

8.4. Speziallösungen sind technisch an die jeweils eingesetzte Version der Hauptsoftware gebunden. Mit Erreichen der End-of-Life-Grenze der Hauptsoftware oder bei einer Migration auf eine neue Version kann die Funktionsfähigkeit eingeschränkt oder aufgehoben werden. Eine Kompatibilität mit künftigen Versionen ist nicht geschuldet, auch dann nicht, wenn Speziallösungen in die Hauptsoftware integriert oder diese durch Spezialentwicklungen massgeblich angepasst wurde.

8.5. Die Gewährleistung und Haftung für Speziallösungen erlischt, sobald die zugrundeliegende Hauptsoftware ein Update erhält oder die End-of-Life-Grenze überschritten ist – auch dann, wenn die Gewährleistungsfrist der Speziallösung noch nicht abgelaufen ist.

8.6. Migration und Kostenregelung: Die Migration auf eine neue Hauptversion der Software erfolgt (bei Speziallösungen) in enger Abstimmung mit IWS. Im Rahmen dieses Prozesses ist zu beachten, dass bestehende kundenspezifische Erweiterungen (Speziallösungen) nicht automatisch übernommen werden. Es obliegt dem Auftraggeber, sich darüber zu informieren, welche Speziallösungen weiterhin benötigt werden und ob sie in die neue Hauptversion überführt werden sollen. Auf dieser Basis führt IWS eine technische Analyse hinsichtlich der Kompatibilität und Migrationsfähigkeit der betreffenden Funktionen durch. Die erforderliche Anpassung oder Weiterentwicklung der Speziallösungen und der hierfür entstehende Aufwand wird nach Freigabe durch den Anwender nach tatsächlichem Zeitaufwand bzw. gemäss den vertraglich vereinbarten Verrechnungssätzen abgerechnet. Je nach technischer Komplexität und Kompatibilität der bestehenden Lösung mit der neuen Hauptversion kann es erforderlich sein, dass Speziallösungen teilweise oder vollständig neu entwickelt werden müssen.

9. Pflichten des Kunden

9.1. Der Kunde ist verpflichtet, Schäden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu beschränken. Das Risiko von Folgeschäden (z. B. Produktionsausfälle, Datenverluste oder entgangene Gewinne) trägt der Kunde selbst.

9.2. Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen an die eingesetzte IT- und Hardware-Infrastruktur (z. B. Prozessorleistung, Arbeitsspeicher, Festplattenspeicher, Betriebssysteme) sowie für deren regelmässige Wartung und Pflege. Neue Hardware und Systemumgebungen müssen, die von IWS definierten Mindestanforderungen erfüllen.

9.3. Der Kunde sorgt für eine regelmässige Datensicherung (Backups) und für die Bereinigung sowie Pflege der Datenbanken. Der Schutz vor Cyberangriffen und sonstigen externen Bedrohungen liegt ausschliesslich in seiner Verantwortung.

9.4. Beim Wechsel oder der Erweiterung der eingesetzten Hardware, der Software-Systemumgebung oder bei einer Übertragung der Software auf ein neues System erfolgt eine separate Verrechnung der hierfür erforderlichen Leistungen.

9.5. Dem Kunden wird empfohlen, rechtzeitig auf neue Versionen der Hauptsoftware zu migrieren, sobald eine eingesetzte Version, als veraltet gilt und die End-of-Life-Regelung greift. Gegebenenfalls notwendige Anpassungen von Speziallösungen sind gesondert zu beauftragen.

9.6. Beim Wechsel der Hardware oder der produktiven Systemumgebung (z. B. PCs, Drucker, Betriebssysteme, Windows-Umgebungen) können Funktionsstörungen auftreten. IWS übernimmt hierfür keine Gewährleistung. Mehraufwände und Verzögerungen, die durch solche Änderungen entstehen, werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

9.7. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen an Schnittstellen oder Datenquellen rechtzeitig (mind. 5 Werktage vorher) mitzuteilen.

10. Haftung

10.1. Dem Kunden ist bekannt, dass Fehler in den Produkten trotz grösster Sorgfalt nie ganz auszuschliessen sind. Die Haftung des Anbieters ist, soweit gesetzlich zulässig, auf vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden beschränkt. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Hilfspersonen, jedoch nicht bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten.

10.2. Jegliche Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden, insbesondere Produktionsausfälle, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangenen Gewinn, mangelndem wirtschaftlichen Erfolg, Folgeschäden sowie Kosten der Wiederbeschaffung verlorener Daten, wird ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Verlust oder Beschädigung von Datenträgermaterial oder Daten infolge von Mängeln der Soft- oder Hardware oder aus sonstigen Gründen. Dies gilt auch für Schäden aus Cyberangriffen.

10.3. Datenschutz: Die Verantwortung für die rechtskonforme Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Daten liegt ausschliesslich beim Kunden. Der Anbieter stellt lediglich die technischen Funktionen zur Verfügung.

10.4. Zahlungs- und Zurückbehaltungsrecht: Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder Beanstandungen zurückzuhalten, sofern nicht ein rechtskräftig festgestellter Anspruch besteht.

10.5. IWS übernimmt keine Haftung für Probleme bei der Zahlungsabwicklung über Kreditkarten oder andere Bezahlssysteme sowie für daraus entstehende Unstimmigkeiten.

10.6. IWS übernimmt keine Haftung für Störungen, Datenverluste oder Schäden im Zusammenhang mit Schnittstellen oder Datenquellen, unabhängig von deren Ursache.

10.7. Für Kunden, die Software einsetzen, welche die End-of-Life-Regelung überschritten hat, sind grundsätzlich sämtliche Haftungs-, Gewährleistungs- und Leistungspflichten ausgeschlossen.

11. Datenschutz

11.1. Es gelten die jeweils aktuellen Datenschutzbestimmungen von IWS, abrufbar unter www.iws-ag.ch. Diese sind Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien.

12. Immaterialgüterrechte

12.1. Als Immaterialgüterrechte im Sinne dieses Vertrages gelten alle eingetragenen und nicht eingetragenen Rechte im Zusammenhang mit Patenten, Urheberrechten, Marken, Domains, Designs, Software (einschliesslich Quell- und Objektcode), Webdesigns, Grafiken, Fotografien, Animationen, Videos, Texte, Dokumentationen und Bedienungsanleitungen, Datenbanken sowie technischem und kommerziellem Know-how.

12.2. Jede Partei behält sämtliche Rechte an ihren eigenen vorbestehenden Immaterialgüterrechten, die bereits beim Vertragsabschluss vorhanden waren oder unabhängig von diesem Vertrag entwickelt werden, sowie an Änderungen oder Erweiterungen dieser Rechte.

12.3. Sämtliche Immaterialgüterrechte an Arbeitsergebnissen, die IWS im Zusammenhang mit diesem Vertrag schafft oder entwickeln lässt stehen ausschliesslich IWS zu. Der Kunde erhält an diesen neuen Immaterialgüterrechten ein nicht übertragbares, nicht exklusives,

zeitlich auf die Vertragsdauer beschränktes Nutzungsrecht im vertraglich vorgesehenen Umfang.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

13.1. Änderungen und Ergänzungen sämtlicher Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

13.2. Sollte eine Bestimmung eines Vertrages nichtig oder ungültig sein oder werden, wird der übrige Teil eines Vertrags davon nicht berührt. Nichtige oder ungültige Bestimmungen sind durch solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich eine Vertragslücke ergibt oder sich eine Bestimmung als undurchführbar erweist.

13.3. Alle Rechtsbeziehungen zwischen IWS und dem Kunden im Zusammenhang mit sämtlichen Verträgen unterstehen ausschliesslich dem materiellen Recht und dem Obligationenrecht der Schweiz, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts sowie der Regeln des internationalen Privatrechts und des Kollisionsrechts.

13.4. Gerichtsstand ist der Sitz von IWS AG. IWS AG ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an dessen Sitz zu belangen.

IWS Industrielle Wägesysteme AG

Küssnacht am Rigi, Oktober 2025 / SH